



Institutionelles Schutzkonzept

Stand 27.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Personenverzeichnis.....	4
Abkürzungen	4
I. Institutionelles Schutzkonzept	5
1. Die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)	5
2. Ergebnis der Risikoanalyse	6
3. Persönliche Eignung	7
4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung.....	8
5. Verhaltenskodex.....	8
6. Beschwerdewege	17
7. Qualitätsmanagement.....	17
8. Aus- und Fortbildungen.....	18
9. Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen	18
II. Maßnahmen bei Beschwerden – Verfahrenswege und Vordrucke	20
1. Verfahrenswege	20
„Verfahrensweg 1“ –	22
„Verfahrensweg 2“ –	24
„Verfahrensweg 3“ –	26
2. Information an den Träger	28
3. Datenerfassung für das Gespräch mit der/dem Betroffenen	29
4. Gesprächsprotokoll des Trägers mit der/dem Betroffenen	30
5. Datenerfassung für das Gespräch mit der/dem Beschuldigten	31
6. Gesprächsprotokoll des Trägers mit der/dem Beschuldigten.....	32
7. Information des/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums	33
8. Information des Jugendamtes.....	34
9. Dokumentation der Strafanzeige	35
10. Information des/der Betroffenen über die Konsequenzen aus dem Gespräch mit dem/der Beschuldigten	36
III. Hilfen bei sexualisierter Gewalt vor Ort – Beratungskontakte	37
Anhang	39
Fragebogen zur Risikoanalyse	39

Vorwort

Die Ordensgemeinschaft der Amigonianer ist im Jahr 1889 vom spanischen Kapuzinerpater Luis Amigó zu dem Zweck gegründet worden, benachteiligte und ausgegrenzte Jugendliche vor dem schlechten Einfluss einer ihnen abträglichen Umgebung zu schützen und ihnen eine reelle Chance für eine gute Zukunft zu geben. Der Schutz des Kindeswohls und die Gewährleistung von guten Bedingungen des Aufwachsens sind von Anfang an Leitmotive des pädagogischen Handelns der Amigonianer und ihrer Mitarbeiter.

Im Bewusstsein über die schweren negativen Folgen von jeglicher Form von Grenzverletzung, insbesondere von sexualisierter Gewalt, für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen wollen wir alles tun, um solchen Grenzverletzungen vorzubeugen.

Aus diesem Geist heraus ist dieses Institutionelle Schutzkonzept (ISK) des Amigonianer soziale Werke e.V. nach der vom Bistum Essen verabschiedeten Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (PrävO) vom 14.4.2014 und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen, ebenfalls in der Fassung vom 14.4.2014, erarbeitet worden.

Auf dieser Grundlage möchte der Amigonianer soziale Werke e.V. aktiv Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz der ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie jungen Erwachsenen übernehmen. So schreibt es unser Leitbild aus dem Jahr 2015: „Wir orientieren uns in unserem Handeln am christlichen Menschenbild, in dem jedem Menschen als Geschöpf Gottes uneingeschränkte Würde zukommt. Jeder Mensch bedarf einer tragenden Gemeinschaft und liebevoller Wertschätzung, dies wollen wir mit den Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gemeinsam leben.“

Grundlegende Werte unserer Arbeit sind „Nächstenliebe, Begeisterung, Verlässlichkeit, Ehrlichkeit und Wertschätzung.“ Wir wollen „Vorbild, Wegbegleiter und -bereiter sowie Freunde“ der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein. Dabei setzen wir uns aktiv für die Wahrung der Kinderrechte und den Kinderschutz ein. Die Wahrung dieser Rechte wollen wir durch festgeschriebene verbindliche Verhaltensregeln in Bezug auf ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang sowie eine offene Kommunikationsstruktur gegenüber den uns anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen untermauern.

Durch unser ISK sollen sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und sexueller Missbrauch in dem durch uns beeinflussbaren Rahmen verhindert werden. Durch eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung wollen wir es potentiellen Tätern unmöglich machen, ihre Strategien umzusetzen. Jede Form von sexueller Gewalt, sexuellen Grenzverletzungen und sexuellem Missbrauch sehen wir als Angriff auf die Würde der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, dabei handelt es sich um Machtmissbrauch und schwere Straftaten. Diese werden vom Amigonianer soziale Werke e.V. nicht geduldet und nicht verschwiegen, stattdessen wird ihnen aktiv entgegengewirkt!

Katja Schrader, Präventionsbeauftragte Pater Ralf Winterberg, Pädagogischer Gesamtleiter

Personenverzeichnis

Personalverantwortlicher – Pater Ralf Winterberg

Trägerverantwortlicher/Vorstand des Amigonianer soziale Werke e.V. – Pater Ralf Winterberg

Unabhängige Missbrauchsbeauftragte/r des ASW – Dagmar Eckart, Benjamin Laug

Präventionsfachkraft - Katja Schrader

Einrichtungsleitungen - Katja Schrader, Sandra Altmann

Juristischer Vertreter des Provinzials der Amigonianer in Deutschland - Pater Ralf Winterberg

Kinderschutzfachkraft - Olivera Kuhl, Caritasverband Gelsenkirchen

Pressesprecher – Thomas Walthoff

Abkürzungen

ASW Amigonianer soziale Werke e.V.

ISK Institutionelles Schutzkonzept

PrävO Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bistum Essen vom 14.4.2014

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Die Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

Prävention sexualisierter Gewalt, sexueller Grenzüberschreitungen und sexuellen Missbrauchs ist eine der Grundlagen der Kinder- und Jugendarbeit des Amigonianer soziale Werke e.V. Das ISK setzt die dafür notwendigen und verbindlichen Verhaltensregeln fest. Es sorgt für transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse. Damit richtet es sich an alle Ordensbrüder, an alle haupt-, neben-, ehrenamtliche Mitarbeiter/innen sowie an die Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen selbst und ihre Familien. Ziel unseres ISK ist es, einen grenzachtenden und wertschätzenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern, Mitarbeiter/innen und Gästen zu pflegen.

Das ISK des Amigonianer soziale Werke e.V. wurde wie folgt erarbeitet:

Frau Katja Schrader, pädagogische Mitarbeiterin im Jugendtreff der Amigonianer, wurde am 12.01.2017 zur Präventionsfachkraft für den Träger ernannt. Durch ihre pädagogische Ausbildung und eine Schulung zur Präventionsfachkraft durch das Bistum Essen ist sie bestmöglich dafür qualifiziert, den Träger aktiv in der Erstellung und Umsetzung des ISK zu unterstützen.

Damit das ISK partizipativ mit Repräsentanten der verschiedenen Mitarbeiter und im Rückgriff auf möglichst viele Ressourcen und Fähigkeiten erstellt werden konnte, rief Frau Schrader den „Arbeitskreis Prävention“ ins Leben.

Dieser Arbeitskreis bestand aus:

- Fabian Urban, pädagogischer Mitarbeiter im Jugendtreff und Schülertreff der Amigonianer
- Ann Marie Sammerl, pädagogische Mitarbeiterin im Jugendhaus Eintracht
- Christiane Jaschari, Mutter und ehrenamtliche Leitung der Bastelgruppe
- Hermann Pelka, Ehrenamtlicher in der Hausaufgabenbetreuung

Hauptaufgabe des Arbeitskreises Prävention war die Erstellung und Durchführung eines Fragebogens zur Risikoanalyse. Dieser Fragebogen setzte sich sowohl mit der räumlichen als auch mit der konzeptionellen Struktur der Einrichtungen des Amigonianer soziale Werke e.V. auseinander. Dieser Fragebogen wurde von den Teams der Einrichtungen sowie durch ausgewählte Jugendliche, junge Erwachsene und Eltern überarbeitet. Ergänzend haben Teile des Arbeitskreises Hausbegehungen in den drei Einrichtungen des Amigonianer soziale Werke e.V. durchgeführt.

Zu den weiteren Aufgaben dieses Arbeitskreises gehörte es, den bereits an mehreren Teamtagen erarbeiteten Entwurf des Verhaltenskodex kritisch zu prüfen. Außerdem hat er sich Gedanken dazu gemacht, in welcher Form der Verhaltenskodex in den Einrichtungen veröffentlicht werden kann.

2. Ergebnis der Risikoanalyse

Die Auswertung der Risikoanalyse sowie der Hausbegehungen hat folgendes ergeben: Alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die unsere Einrichtungen besuchen, können sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein. Opfer sexualisierter Gewalt können jedoch auch die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Einrichtungen werden.

Bei den Hausbegehungen ist uns deutlich geworden, dass es in unseren drei Einrichtungen viele Räume und bauliche Gegebenheiten gibt, die von Tätern sexualisierter Gewalt bevorzugt genutzt werden können. Diese Erkenntnis möchten wir nutzen, um im Alltag wachsamer zu sein und genauer darauf zu achten, dass möglichst keine Situationen entstehen, in denen ein Erwachsener alleine mit einem Besucher/einer Besucherin ist. Sollte dies nicht zu vermeiden sein, da es aufgrund einer pädagogischen Maßnahme notwendig ist, weisen die Mitarbeitenden ihre Kollegen darauf hin, dass und mit welchem Kind, Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen sie sich in eine Eins-zu-eins-Situation begeben.

Die Ansprechpartner für Beschwerden und Fragen hinsichtlich sexualisierter Gewalt in unseren Einrichtungen sind die Präventionsfachkraft, die Einrichtungsleitungen sowie die Missbrauchsbeauftragten. Hierbei haben wir bewusst auf unterschiedliche Ansprechpartner zurückgegriffen, da theoretisch auch eine dieser Personen verdächtig sein kann. Diese Ansprechpersonen sind bisher nur den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden bekannt. Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bzw. ihre Eltern richten sich bezüglich alltäglicher Belange an die Einrichtungsleitungen bzw. die pädagogischen Mitarbeiter. Dass es jedoch auch spezielle Ansprechpartner bezüglich sexualisierter Gewalt gibt, muss ihnen zeitnah eröffnet werden.

In unseren Einrichtungen gibt es angemessene Regeln zum Nähe-Distanz-Verhältnis. Diese werden im Alltag von den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden gelebt und sind darüber hinaus im Verhaltenskodex des Amigonianer soziale Werke e.V. festgeschrieben. Auch im Verhalten der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen untereinander sowie zu den Erwachsenen achten die pädagogischen Mitarbeiter auf einen angemessenen Umgang und weisen auf die Risiken im Nähe-Distanz-Verhalten hin.

Im Team der Mitarbeitenden und auch in Zusammenarbeit mit dem Träger existiert eine positive Kommunikationskultur. Probleme können stets offen angesprochen werden. Hierbei ist es uns wichtig, dass auf fachlicher Ebene miteinander kommuniziert wird und niemand persönlich angegriffen wird. Sollte es unter den Mitarbeitenden Streitigkeiten geben, die die Mitarbeit einer dritten Person erfordern, können dazu die Einrichtungsleitung, die Gesamtleitung sowie, in Absprache mit dem Träger, auch eine neutrale Person hinzugezogen werden.

An den Teamtagen des Amigonianer soziale Werke e.V. im Jahre 2017 wurde sich intensiv mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinandergesetzt. Dazu wurden u.a. die Broschüre „Augen auf – hinsehen und schützen“ des Bistums Essen gelesen, gemeinsam am Verhaltenskodex des Trägers gearbeitet und Ansprechpartner sowie Beschwerdewege besprochen. Somit sind die pädagogisch Mitarbeitenden in unseren Einrichtungen gut informiert und sensibilisiert.

Außerdem sind alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden dazu verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit sowie spätestens alle fünf Jahre zur Auffrischung an einer Präventionsschulung

teilzunehmen. Hierbei wird sich aktiv mit dem Thema Prävention auseinandergesetzt und den Teilnehmenden wird der Verhaltenskodex des Amigonianer soziale Werke e.V. erläutert, zu dessen Umsetzung sie sich abschließend mit ihrer Unterschrift verpflichten müssen.

Der Träger hat die Pflicht dies anzubieten. Die Mitarbeitenden hingegen haben die Pflicht zur Teilnahme an der Schulungs- und Informationsveranstaltung zum Thema Prävention.

Mit den Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Eltern wurde das Thema Prävention bisher noch nicht bearbeitet. Um ihnen jedoch die Notwendigkeit und den Inhalt des Themas zu verdeutlichen, haben wir beschlossen, dass in den Einrichtungen in den unterschiedlichen Bereichen der Verhaltenskodex des Amigonianer soziale Werke e.V. veröffentlicht werden soll.

Da der Verhaltenskodex jedoch nicht komplett in einfacher Sprache verfasst ist und unsere Besucher/innen aus unterschiedlichen Gründen verschieden gut lesen können, werden wir ebenfalls mit den Kindern Plakate zum Verhaltenskodex erstellen. Darauf werden sich Fotos finden, die verbotene Verhaltensweisen deutlich machen. Indem die pädagogischen Mitarbeitenden mit den Besucher/innen die Plakate bzw. den Verhaltenskodex besprechen, bringen sie ihnen die erwünschte Haltung näher und verdeutlichen die Wichtigkeit dieses Themas.

Mit den Ergebnissen der Risikoanalyse, ihrer Beachtung im Alltag sowie mit der Erstellung des folgenden Schutzkonzeptes, positioniert sich der Amigonianer soziale Werke e.V. aktiv gegen sexualisierte Gewalt und nimmt seine Präventionsverantwortung gemäß §3 der PräVO wahr.

3. Persönliche Eignung

§4 PräVO befasst sich mit der persönlichen Eignung der Mitarbeitenden und Ordensbrüder. Der Amigonianer soziale Werke e.V. trägt Sorge dafür, nur Personen einzustellen, die sowohl fachlich als auch persönlich dazu geeignet sind.

Daher legen die Mitglieder des Leitungsteams in der Personalauswahl (Fachkräfte, Übungsleiter*innen, Praktikant*innen, BFDler und FSJler) einen besonderen Fokus auf die persönliche Eignung, das erweiterte Führungszeugnis und auf eine Identifizierung mit dem Verhaltenskodex.

Um dies zu gewährleisten, thematisiert der Amigonianer soziale Werke e.V. die Prävention gegen sexualisierte Gewalt in seinen Vorstellungsgesprächen mit den Bewerber*innen. Auch Ehrenamtliche und Mitarbeiter/innen auf Honorarbasis werden zu Beginn ihrer Tätigkeit mit diesem Thema konfrontiert.

Außerdem ist die Prävention gegen sexualisierte Gewalt mindestens einmal im Jahr Pflichtthema in Teamsitzungen, in Mitarbeitergesprächen sowie an Team- und Fortbildungstagen, vorzugsweise in einer der Sitzungen vor den Sommerferienfreizeiten.

4. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

§5 PräVO bezieht sich auf das erweiterte Führungszeugnis gemäß §30a BZRG und die Selbstauskunftserklärung. Um die persönliche Eignung der Mitarbeiter/innen und Ordensbrüder sicherzustellen, fordert der Amigonianer soziale Werke e.V. in Person des Personalverantwortlichen bei Einstellung neuer Mitarbeiter/innen und nachfolgend in einem fünfjährigen Abstand, ein erweitertes Führungszeugnis ein. Zusätzlich fordert er einmalig eine Selbstauskunftserklärung ein, die bestätigt, dass die Person nicht wegen in §2 oder §3 PräVO genannten Straftaten verurteilt wurde sowie kein Untersuchungs- bzw. Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wurde. Die Selbstauskunftserklärung verpflichtet die Mitarbeiter ebenfalls dazu, dem Träger Meldung zu machen, wenn gegen sie ein Verfahren eröffnet wird. Der Umgang mit den Führungszeugnissen und der Selbstauskunftserklärung ist folgendermaßen geregelt:

- Ein erweitertes Führungszeugnis gemäß §30a BZRG muss von allen haupt-, neben-, ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie Ordensbrüdern vorgelegt werden.
- Die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis wird durch den Personalverantwortlichen vorgenommen. Der Dokumentationsbogen (siehe Anhang) wird vom Personalverantwortlichen und dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin unterzeichnet und in der Personalakte hinterlegt. Außerdem wird dies in der Personaldokumentationstabelle vermerkt und das Datum für die nächste Überprüfung festgelegt und notiert.
- Die Personaldokumentationstabelle gibt Auskunft darüber, bei wem kein Führungszeugnis vorliegt bzw. ein solches erneuert werden muss. Um darauf hinzuweisen, erhalten die Betroffenen eine schriftliche Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Sekretärin.
- Enthält das Zeugnis Eintragungen zu strafbaren sexualbezogenen Handlungen, ist keine weitere Beschäftigung des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin beim Amigonianer soziale Werke e.V. möglich.
- In Bezug auf das erweiterte Führungszeugnis gilt der Datenschutz. Die Regelungen der kirchlichen Datenschutzverordnung sind daher sorgfältig zu beachten.
- Voraussetzung zur Beschäftigung beim Amigonianer soziale Werke e.V. ist ebenfalls die schriftliche Anerkennung des Verhaltenskodex. Bisherige Selbstverpflichtungserklärungen behalten ihre Gültigkeit. Die Unterlagen sind in der Personalakte der Mitarbeitenden aufzubewahren.
- Zu Beginn ihrer Tätigkeit müssen alle Mitarbeiter/innen und Ordensbrüder eine Basis-schulung zum Thema Prävention absolvieren. Einrichtungsleitungen müssen an einer Intensivschulung teilnehmen. Eine Auffrischung der Schulungen muss alle fünf Jahre erfolgen. Auch dies muss in der Personaldokumentationstabelle vermerkt sowie das Jahr der nächsten Auffrischung notiert werden.

5. Verhaltenskodex

§6 PräVO schreibt die Erstellung eines Verhaltenskodex vor. Die unterschriebenen Formulare über die Kenntnisnahme des Verhaltenskodex werden in der Personalakte, unter Beachtung des Datenschutzbestimmungen, hinterlegt. Unser Verhaltenskodex lautet wie folgt:

Verhaltenskodex für Mitarbeitende des Amigonianer soziale Werke e.V. zur Prävention von sexualisierter Gewalt

Jeder kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, klare spezifische Regeln zur Prävention sexualisierter Gewalt, für seine Einrichtungen, zu erstellen. Ziel ist es, den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für ein adäquates Verhalten zu geben und einen Rahmen der Grenzachtung bei gleichzeitiger Wertschätzung der Kinder und Jugendlichen zu schaffen. Sexualisierte Gewalt, Grenzverletzungen und sexueller Missbrauch sollen dadurch verhindert werden.

Ein zentrales Anliegen der Amigonianer ist die Förderung des Respekts vor der Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen, die Wahrung der weltweit geltenden Kinderrechte, der unbedingte Schutz des Kindeswohls und damit verbunden die Prävention von Grenzüberschreitungen bzw. Grenzverletzungen. Die Grundfrage dabei lautet: Wie gelingt ein grenzachtender Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Gästen in unseren Einrichtungen bzw. in unseren Arbeitsfeldern?

Im Umgang mit unseren Kindern und Jugendlichen müssen wir aufmerksam und sensibel für die persönlichen Grenzen jedes einzelnen sein. Dabei ist es wichtig, sich bewusst zu sein, dass es neben festgelegten Grenzen auch subjektive Grenzen gibt, die jeder Mensch ganz individuell festlegt. Es ist wichtig, achtsam mit unseren Schutzbefohlenen umzugehen und ihnen zuzuhören, wenn sie sich uns anvertrauen wollen.

Im Mittelpunkt stehen die Kinder und Jugendlichen, die unsere Angebote wahrnehmen und bei uns Begleitung und Förderung suchen, sowie ihr Wohlergehen. Wir treten entschieden dafür ein, diese vor sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen zu schützen. Um diesen Schutz ermöglichen zu können, sind wir bewusst achtsam und legen mit diesem Verhaltenskodex für alle Kinder, Jugendliche, Eltern, Mitarbeitende, Ehrenamtliche und Gäste geltende Verhaltensregeln fest. Diese sollen möglichen Tätern und Täterinnen Übergriffe erschweren und im Alltag sensibilisieren.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln beziehen sich auf folgende Bereiche:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Sprache und Wortwahl
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Umgang mit Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten bei Ausflügen und Freizeiten

Diese verbindlichen Verhaltensregeln werden von allen beim Amigonianer soziale Werke e.V. Engagierten aktiv gelebt, nach innen und außen vertreten und rechtsgültig unterzeichnet.

Ich bin in der Pflicht!

1. Ich schätze und respektiere die Persönlichkeit meiner Mitmenschen und gehe würdevoll mit ihnen um. Wertschätzung und Vertrauen sind wichtige Grundsätze meiner Arbeit in den Einrichtungen des Amigonianer soziale Werke e.V. Ich achte die Würde und die Rechte der Kinder und Jugendlichen. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten

2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen aktiv vor sexualisierter Gewalt, Grenzverletzungen sowie körperlichem und seelischem Schaden.

3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen zu den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen gestalte ich transparent und nutze Abhängigkeiten nicht aus.

4. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich gehe sensibel mit den persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen um und respektiere diese, besonders in Bezug auf Scham und Sexualität. Auch bin ich mir meiner eigenen Grenzen bewusst. Abwertenden Äußerungen und Verhalten stelle ich mich und wirke aktiv entgegen.

5. Ich weiß, dass sexualisierte Gewalt, Grenzüberschreitungen und sexuelle Handlungen zu Schutzbefohlenen untersagt sind und disziplinarische bis hin zum Verlust meines Arbeitsplatzes sowie ggf. strafrechtliche Folgen haben.

6. Ich achte auf Anzeichen von Gefährdung und handle verantwortungsvoll und besonnen nach den Handlungsleitfäden, wie sie in der Broschüre des Bistums Essen »Augen auf! - Hinsehen und Schützen« formuliert sind; d. h.: Ich dokumentiere und informiere die Verantwortlichen, hole mir Unterstützung und verpflichte mich, an Schulungsangeboten teilzunehmen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

Leitfrage:

- Wie ist meine professionelle Haltung in Bezug auf Nähe und Distanz?

Verhaltensregeln:

- Ich bin mir bewusst, dass körperliche und emotionale Nähe für die Arbeit mit Menschen unabdingbar sind. Mir ist die Bedeutung der emotionalen Abhängigkeit als Täterstrategie bekannt.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen einsehbar sowie zugänglich sein. Ich vermeide es möglichst, allein mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Raum zu sein. Ist dies jedoch notwendig, informiere ich meine Kollegen und Kolleginnen darüber.
- Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen – über die professionelle Ebene hinaus – sind untersagt.
- Spiele, Arbeitsweisen und Angebote werden so gestaltet, dass den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen keine Angst gemacht wird und keine Grenzüberschreitungen stattfinden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu respektieren. Abfällige Kommentare sind zu unterlassen.
- Es darf keine Geheimnisse mit Kindern und Jugendlichen geben.
- Grenzverletzungen müssen aktiv thematisiert und nicht totgeschwiegen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht und offen mit den Kolleginnen und Kollegen kommuniziert werden.
- Mir ist klar, dass Sexualität eine grundsätzlich positive Energie ist. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine aktive Ausgestaltung der eigenen Sexualität, solange sie damit Niemandem schaden. Auf unangemessenes sexualisiertes Verhalten im Einrichtungsalltag und bei Freizeitmaßnahmen außer Haus weise ich sensibel hin.

Angemessenheit von Körperkontakt

Leitfragen:

- In welchen Situationen muss ich besondere Aufmerksamkeit auf Körperkontakt legen?

- Welche Absprachen und Regeln gibt es dazu in unseren Einrichtungen?

- Wie gehen wir mit anlehnsbedürftigen Kindern und Jugendlichen um?

Verhaltensregeln:

- In meiner professionellen Haltung als Erzieher/in gehe ich achtsam und grenzachtend mit Körperkontakt gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen um. Der Wille und die Grenzen der Schutzbefohlenen sind ausnahmslos zu respektieren.
- Ich beachte die Grenzsignale von Kindern und Jugendlichen, insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen.
- Ich schütze und respektiere die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen inkl. ihrer persönlichen Grenzen. Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung sind verboten, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Körperkontakt ist sensibel, altersentsprechend und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.

- Kindern und Jugendlichen, die Trost suchen, sollte in der Regel mit Worten Trost und Zuwendung entgegengebracht werden.
- Bei der Begrüßung achten wir auf das professionelle Nähe und Distanzverhältnis und darauf, dass die Berührungen bei Begrüßungen im gegenseitigen Einvernehmen stattfinden.

Beachtung der Intimsphäre

Leitfragen:

- In welchen Situationen besteht Gefahr für die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen?

- Wie gehen wir mit der Intimsphäre unserer Schutzbefohlenen, insbesondere bezogen auf: Toiletten-gang, Umziehen und Freizeiten um?

- Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?

Verhaltensregeln:

- Ich beachte das Recht der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auf Intimsphäre. Dies gilt besonders beim Toilettengang, beim Umziehen und auf Freizeiten.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären. Wenn möglich sollte diese Hilfestellung durch Geschwisterkinder übernommen werden.
- Ich unterstütze Kinder und Jugendliche darin, ein positives und natürliches Schamgefühl zu entwickeln. Wenn nötig, gebe ich ihnen ein sensibles Feedback dazu.
- Ich trage Sorge dafür, dass die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen nicht in halb-, bzw. unbekleidetem Zustand beobachtet werden können.
- Ich respektiere die individuellen Unterschiede und die kulturelle Vielfaltigkeit unserer Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist untersagt. Eine Ausnahme bildet das Duschen in Badebekleidung im Schwimmbad, da Anleitung und Aufsichtspflicht gewährleistet sein müssen.
- Ich vermeide gemeinsame Umkleidesituationen.

Sprache und Wortwahl

Leitfragen:

- Wie und mit welcher Haltung kommuniziere ich?

- Ist meine Kommunikation von Sensibilität geprägt?

- Bin ich mir der Wirkung meiner Sprache (Ausdruck, Lautstärke, etc.) bewusst?

Verhaltensregeln:

- Ich spreche Kinder und Jugendliche grundsätzlich mit ihrem Vornamen und vermeide Kosennamen. Spitznamen sind nur in Absprache mit der betroffenen Person erlaubt. Bei der Spitznamengebung, bspw. auf Ferienfreizeiten, achten wir besonders darauf, dass die Kinder und Jugendlichen dadurch nicht verletzt werden.
- Zur Begrüßung und Verabschiedung achte ich auf eine angemessene Form, die dem Verhältnis von Nähe und Distanz entspricht.
- Abfällige Bemerkungen und Bloßstellungen unterbinde ich.
- Ich bin aufmerksam für verbale und nonverbale Signale der Kinder und Jugendlichen. Signalen begegne ich professionell und wertschätzend.
- Eine sexuell abfällige oder erniedrigende Sprache wird in unseren Einrichtungen nicht geduldet.

- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe aktiv Stellung.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Leitfragen:

- *Wie werden Medien in unseren Einrichtungen eingesetzt?*
- *Wer nutzt welche Medien und sozialen Netzwerke?*
- *Mit wem können Schutzbefohlene dort in Kontakt treten?*
- *Wie wird missbräuchlicher Nutzung von Medien entgegengewirkt?*
- *Welchen Stellenwert hat der Medienkonsum bei den Kindern und Jugendlichen sowie in ihren Familien und ihrem sozialen Umfeld?*
- *Wie sensibel und bewusst gehe ich persönlich mit Medien und sozialen Netzwerken um?*

Verhaltensregeln:

- In meiner professionellen Haltung im Umgang mit Medien beachte ich den geltenden Datenschutz, die Altersfreigabe, die bei Filmen auf Medien aller Art (wie etwa Video, DVD oder Blu-Ray Disc) durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (kurz: FSK) angegeben und bei Computer- und Videospielen durch die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (kurz: USK) angegeben ist, sowie das Jugendschutzgesetz und respektiere so den Willen sowie die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen.
- Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander erfolgen. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersentsprechend zu erfolgen.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Bei Veröffentlichungen, bspw. auf Internetseiten der Amigonianer, Kalendern, Jahresberichten, Verwendungsnachweisen, ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu achten. Entsprechende Einverständniserklärungen sind einzuholen.
- Die Mitarbeitenden und Engagierten des Amigonianer soziale Werke e.V. sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing aktiv vorzugehen und die Kinder sowie Jugendlichen vor Missbrauch zu schützen.
- Schutzbefohlene dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert noch gefilmt werden.
- Wir sind sensibel für Botschaften, die Kinder und Jugendliche uns in diesen Kontexten senden und gehen damit pädagogisch angemessen (z.B.: Elternkontakt, persönliches Gespräch, etc.) um.
- Wir weisen darauf hin, dass Kinder ein Smartphone sowie die sozialen Netzwerke ausschließlich ab der weiterführenden Schule verwenden sollten.
- Grundsätzlich ist die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke möglich, jedoch immer in dem Bewusstsein unserer pädagogischen Rolle. Diese Kontakte müssen der Einrichtungsleitung transparent gemacht werden und den Schutz der Kinder sowie Jugendlichen wahren. Über die Bildung von WhatsApp Gruppen im Rahmen unserer Gruppenarbeit und auch darüber hinaus reichende WhatsApp-Kontakte muss das Team informiert werden.
- Wir nutzen die sozialen Medien zu rein pädagogischen Zwecken und ausschließlich während der Arbeitszeit. D.h. wir antworten nicht auf Fragen der Kinder und Jugendlichen außerhalb der Arbeitszeit. Ausnahmen müssen im Team abgeklärt werden.
- Die Lerntainer nutzen WhatsApp ausschließlich zur Unterrichtsvorbereitung und für Absprachen. Private Nachrichten werden an die Verantwortliche für die Lernförderung weitergeleitet.

- Wir verpflichten uns, zu diesem sensiblen Bereich der neuen Medien aktuelle Fortbildungen zu besuchen.

Umgang mit Geschenken

Leitfragen:

-Wie wird in der Einrichtung mit Geschenken umgegangen (Geschenke machen oder annehmen)?

-Bin ich mir der Erzeugung emotionaler Abhängigkeiten durch Geschenke, als Täterstrategie, bewusst?

Verhaltensregeln:

- Ich mache den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen keine exklusiven Geschenke. Mir ist bewusst, dass diese Strategie von Täterinnen und Tätern gerne genutzt wird, um emotionale Abhängigkeiten zu erzeugen. Ich nutze keine emotionalen Abhängigkeiten aus.
- Der Einsatz von Belohnungen zur Verhaltensverstärkung muss mit dem Team oder den Vorgesetzten abgesprochen werden.
- Finanzielle Zuwendungen sind grundsätzlich verboten. Belohnungen und Geschenke sind nur im Zusammenhang mit konkreten Aufgaben, z.B. ehrenamtliche Hilfe, und im pädagogischen Sinne erlaubt. Ihre Anwendung setzt eine Absprache im Mitarbeitenden-Team voraus.
- Wenn ich Geschenke annehme, gehe ich transparent gegenüber Kindern, Jugendlichen, Eltern, Mitarbeitenden, Ehrenamtlichen und Gästen der Einrichtung damit um.
- Ehrenamtliches Engagement wird bei uns wertgeschätzt. Dies kann durch kleine Geschenke, z.B. zum Geburtstag, erfolgen.

Disziplinarmaßnahmen

Leitfragen:

-Welche Formen von disziplinarischen Maßnahmen sind angemessen?

-Was will ich mit Disziplinarmaßnahmen erreichen?

Verhaltensregeln:

- Jegliche Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt. Auch eine Einwilligung der Schutzbefohlenen bzw. deren Erziehungsberechtigten ändert nichts daran.
- Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten der Kinder und Jugendlichen stehen. Die erzieherischen Maßnahmen müssen angemessen und konsequent sein. Wichtig ist es, dem Bestraften plausibel und altersgerecht seine Strafe und die Begründung dafür darzulegen. Strafen müssen für den Bestraften plausibel und berechenbar sein.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen.
- Körperliche Gewalt bei Spielen, wie bspw. „Feuer“, ist verboten.
- Folgende Sanktionen sind Grundlage der Arbeit in den Einrichtungen der Amigonianer soziale Werke e.V.:
 - Bei Regelverstößen sprechen wir, je nach Schweregrad, eine pädagogisch angemessene Konsequenz aus. Diese wird dem Kind gesagt und bei Bedarf noch einmal erklärt. Diese Konsequenzen werden bei allen Kindern/Jugendlichen ausgesprochen, sodass keine Sonderbehandlung erfolgt.
 - Stellt sich keine Besserung ein bzw. das Kind/ der Jugendliche wird weiterhin auffällig werden weitere Maßnahmen ergriffen. Sollte es notwendig sein, dass Kind von dem

Angebot auszuschließen und einen Verweis auszusprechen, werden unverzüglich die Eltern informiert (siehe Vorgehensweisen bei Verstößen im pädagogischen Konzept der Einrichtung).

- Bei körperlicher, verbaler, psychischer oder sexualisierter Gewalt wird ein Hausverbot ausgesprochen. Das Kind/ der Jugendliche erhält ein Teilnahmeverbot an Freizeitaktivitäten. Hier erfolgt ebenfalls die unverzügliche Information der Eltern. Je nach Schwere der Verstöße bringen wir das Geschehen zur Anzeige, um den Opferschutz zu wahren.
- Das Recht ein Hausverbot auszusprechen, obliegt den hauptamtlichen Kräften und wird im gesamten Team besprochen.
- Wir benachrichtigen bei bestimmten Vorfällen die Eltern.
- Wir tragen Sorge dafür, dass die Kinder und Jugendlichen sich entschuldigen und den durch sie angerichteten Schaden in einer angemessenen Form wieder gut machen (z.B. Entschuldigungsbrief, freiwillige Arbeit, etc.)
- Wenn nötig, führen wir Einzelgespräche mit den Betroffenen bzw. mit der Gruppe.
- Gegebenenfalls holen wir uns Hilfe bei anderen Institutionen.

Verhalten bei Ausflügen und Freizeiten

Leitfragen:

-Gibt es festgeschriebene Verhaltensvorschriften für Ausflüge und Freizeiten?

- Achten wir auf regelkonforme Bedingungen?

-Wenn die Rahmenbedingungen nicht gänzlich umsetzbar sind, Sorge ich für einen transparenten Umgang?

Verhaltensregeln:

- Bei Ausflügen und Freizeiten sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen betreut werden. Setzt sich die Gruppe aus beiden Geschlechtern zusammen, soll dies auch in der Gruppe der Betreuer der Fall sein.
- Bei Übernachtungen ist zu gewährleisten, dass die Kinder und Jugendlichen sowie die Betreuer in getrennten Räumen übernachten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Die Zimmer bzw. Zelte der Kinder und Jugendlichen gelten als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Vor dem Betreten der Zimmer oder Zelte ist zu klopfen bzw. sich sofort von außen bemerkbar zu machen und um Einlass zu bitten.
- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer/eines Schutzbefohlenen mit einer/m Mitarbeitenden untersagt.
- Besuche und Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen müssen transparent gemacht werden.

Verpflichtungserklärung

gemäß § 6 Abs. 3 der Ordnung zur Prävention sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (PrävO) des Bistums Essen vom 14.4.2014

Vor- und Nachname sowie Geburtsdatum des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Anschrift

Hauptamtliche Tätigkeit/Berufsbezeichnung

Ehrenamtliche Tätigkeit

Erklärung

Ich habe ein Exemplar des Verhaltenskodex des Amigonianer soziale Werke e.V. mit Stand vom 03.03.2020 erhalten. Die darin formulierten Verhaltensregeln habe ich aufmerksam zur Kenntnis genommen.

Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex in seiner jeweils geltenden Fassung im Rahmen meiner haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum und Unterschrift des/der Mitarbeiter/in

6. Beschwerdewege

§7 PräVO besagt, dass jedes ISK Beschwerdewege für Mitarbeiter/innen, Schutzbefohlene und Angehörige festlegen muss und für den Fall zuständige Beratungsstellen benennen muss.

- Zu Beginn ihrer Tätigkeit werden die neuen Mitarbeiter/innen durch den Personalverantwortlichen oder die Präventionsfachkraft in das Thema Prävention im ASW eingeführt. Dabei werden der Verhaltenskodex, die internen Beratungs-, Melde- und Verfahrenswege sowie Ansprechpartner besprochen. Dabei erhalten alle Mitarbeiter/innen die Broschüre „Augen auf – hinsehen und schützen“ des Bistums Essen.
- Alle hauptamtlichen, nebenamtlichen, ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und Ordensbrüder werden in ihrer Basisschulung bzw. Intensivschulung zur Prävention sexualisierter Gewalt über die Verfahrenswege bei Vermutungen oder Verdacht informiert.
- Auf der Cloud des Amigonianer soziale Werke e.V. werden Vordrucke zum Dokumentieren und Protokollieren zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf können diese ausgedruckt und genutzt werden. Für Mitarbeiter/innen die keinen Cloud-Zugriff haben, wird im jeweiligen Büro der Einrichtungen ein Ordner mit den Unterlagen hinterlegt, der für alle Mitarbeiter/innen frei zugänglich ist.
- Für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ihre Eltern werden in den Einrichtungen über die Ansprechpartner und ihre Kontaktdaten informiert. Für persönliche Gespräche oder Fragen stehen die Mitarbeiter/innen grundsätzlich zur Verfügung. Darüber hinaus können anonyme Hinweise, Anmerkungen sowie Beschwerden in einen Briefkasten in den offenen Bereichen der Einrichtungen geworfen werden. Dieser wird täglich geleert.
- Die Kontaktdaten der Missbrauchsbeauftragten werden in den offenen Bereichen der Einrichtungen sichtbar ausgehängt und auf der Homepage des ASW veröffentlicht.
- Uns ist stets daran gelegen, Beschwerden aktiv zu bearbeiten, um unserer Verantwortung gerecht zu werden und Transparenz zu schaffen.
- Uns ist daran gelegen, dass jedes Mitglied unserer Jugendtreffgemeinschaft die Möglichkeit hat Missstände zu benennen. Gemeinsam wollen wir gute Lösungen für Konflikte und Unzufriedenheit finden (siehe Verfahrenswege im Anhang).

7. Qualitätsmanagement

§8 PräVO bezieht sich auf das Qualitätsmanagement des Trägers. Prävention sexualisierter Gewalt ist fester Bestandteil im Qualitätsmanagement des Amigonianer soziale Werke e.V. Im Bereich Prävention sichern wir die Qualität unserer Arbeit durch folgende Punkte:

- Um beim ASW beschäftigt zu sein ist es zwingend notwendig, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Erst wenn dieses geprüft wurde, kann eine Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin eingestellt werden.
- Alle Mitarbeitenden sind zur Teilnahme an Schulungen und Fortbildungsangeboten im Rahmen der Präventionsarbeit des ASW verpflichtet.
- Zudem sind sie verpflichtet, zu Beginn ihrer Tätigkeit die Selbstverpflichtungserklärung sowie den Verhaltenskodex schriftlich anzuerkennen und nach diesen zu handeln.
- Im Rahmen von Teamsitzungen und Teamtage wird sich einmal jährlich, möglichst vor Beginn den Sommerferien, mit der Prävention sexualisierter Gewalt

auseinandergesetzt, damit das Thema präsent bleibt und die Maßnahmen zur Prävention angepasst bzw. weiterentwickelt werden können.

- Das institutionelle Schutzkonzept wird im Sinne einer dynamischen Fortschreibung durch die Rückmeldungen der Mitarbeiter ständig aktualisiert. Im Abstand von fünf Jahren müssen ebenfalls die Risikoanalyse und die Hausbegehungen wiederholt werden. Die nächste grundlegende Überarbeitung steht für das Jahr 2025 an.
- Die Unterstützung eines irritierten Systems bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt wird ebenfalls durch das ISK geregelt. Dadurch soll den Mitarbeitenden Hilfestellung geleistet und Willkür verhindert werden. Im Falle eines Vorfalles erhalten die Mitarbeitenden Supervision.
- Auch bezüglich der Information der Öffentlichkeit holt man sich Rat durch das Bistum Essen oder die Caritas.
- Durch diese Punkt wird die Präventionsarbeit im Sinne des Qualitätsmanagements, transparent und aktuell betrieben.

8. Aus- und Fortbildungen

§9 PräV O macht Aussagen zum Bereich der Aus- und Fortbildungen. In Bezug auf das Thema Prävention sexualisierter Gewalt verpflichtet der Amigonianer soziale Werke e.V. seine Mitarbeiter/innen zu folgenden Schulungen:

- Basisschulung für alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen
- Intensivschulung für alle Einrichtungsleitungen

Diese Schulungen müssen alle fünf Jahre aufgefrischt werden. Dazu werden die betroffenen vom Personalverantwortlichen schriftlich aufgefordert. In diesem Schreiben erhalten sie die Einladung zu einem vom ASW organisierten Schulungstermin oder auch mehrere mögliche Schulungstermine externer Kooperationspartner. Ist die Nachschulung erfolgt, wird dies durch das Personalbüro in der Personaldokumentationstabelle vermerkt. Wer nach der dritten Aufforderung die entsprechende Nachschulung nicht nachweisen kann, kann durch den Amigonianer soziale Werke e.V. nicht mehr eingesetzt werden.

Zudem schulen wir unsere Mitarbeitenden, in Bezug auf das Thema Prävention, in Bezug auf die Bereiche neue Medien und Digitalisierung. Dies sind wichtige Ansatzpunkte in Bezug auf unsere Zielgruppe in den Einrichtungen.

9. Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen

§10 PräV O beschreibt Maßnahmen zur Stärkung von Schutzbefohlenen. Das Ziel des ASW ist die Begleitung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, damit sie sich zu reifen, selbständigen und starken Persönlichkeiten entwickeln. Dazu gibt es ein ausführliches pädagogisches Konzept, welches kontinuierlich aktualisiert wird. Die Schutzbefohlenen werden im Einrichtungsalltag gefördert, indem die Mitarbeiter/innen den Kindern,

Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein gutes Vorbild sind und ihnen ein respektvolles Miteinander-Umgehen nahebringen. Dies ist im pädagogischen Konzept der Einrichtungen ausführlich dargestellt. Außerdem wird in der Arbeit des Amigonianer soziale Werke e.V. ein professionelles Nähe-Distanz-Verhältnis gelebt.

In den Einrichtungen des Amigonianer soziale Werke e.V. wird der Verhaltenskodex in geeigneter Weise veröffentlicht. Außerdem werden den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Informationsmaterialien von Fachberatungsstellen zu unterschiedlichsten Themen zur Verfügung gestellt. Wünsche bzw. Ideen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Thema Prävention werden von den Mitarbeiter/innen des Amigonianer soziale Werke e.V. ernst genommen und aktiv bearbeitet.

(Ort, Datum)

(Vorstand des Amigonianer soziale Werke e.V.)

II. Maßnahmen bei Beschwerden – Verfahrenswege und Vordrucke

1. Verfahrenswege

- (1) Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch **Geistliche, Ordensangehörige/r oder Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst:**

Wird ein Geistlicher, ein/eine Ordensangehörige/r, ein/e Mitarbeiter/in im pastoralen Dienst des sexuellen Missbrauchs oder eines sexuellen Übergriffes beschuldigt, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren bei dem/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums Essen. Es muss umgehend informiert werden:

- **Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt**
Angelika von Schenk-Wilms
Zwölfling 16, 45127 Essen
Mobil: 0151/57150084
Angelika.vonSchenk-Wilms@bistum-essen.de
- **Stellvertreter der Bischöflichen Beauftragten**
Karl Sarholz
Zwölfling 16, 45127 Essen
Mobil: 0171/3165928
Karl.Sarholz@bistum-essen.de

- (2) Maßnahmen bei Beschwerden wegen sexuellen Missbrauchs und sexueller Übergriffe durch **Angestellte des Trägers, Honorarbeschäftigte oder ehrenamtlich Tätige:**

Annahme der Beschwerde

Wenn ein Vorwurf des sexuellen Missbrauchs erhoben wird, ist entsprechend den folgenden Verfahrenswegen des Amigonianer Soziale Werke e.V. zu handeln:

Unabhängige Missbrauchsbeauftragte des ASW

Dagmar Eckart
Diplom Sozialpädagogin
Bulmkerstraße 105a
45888 Gelsenkirchen
Mail: dagmar-eckart@t-online.de
Telefon: 01795689520

Benjamin Laug
Pastor der Erlöserkirche Gelsenkirchen (Baptisten)
Blumendelle 19
45881 Gelsenkirchen
Tel: 0209 / 87 73 81, 0177 2933488
Mail: benjaminlaug@efg-gelsenkirchen.de

Kinderschutzfachkraft des ASW

Olivera Kuhl

Caritasverband Gelsenkirchen

Kirchstraße 51

45879 Gelsenkirchen

Tel.: 0209 /1 58 06 50

Mail: olivera.kuhl@caritas-gelsenkirchen.de

„Verfahrensweg 1“ –

Verdacht gegen einen Ordensbruder der Amigonianer

Ablauf für den Fall, dass einem Mitarbeiter der Amigonianer ein möglicher Fall von seelischer, sexualisierter oder körperlicher Gewalt, ein Übergriff oder unangemessenes Verhalten, der durch einen Ordensbruder der Amigonianer verübt worden sein soll, angezeigt wird. Das Verfahren sollte ohne Verzögerungen durchgeführt werden.

1. Ein Ehrenamtler, FSJler, Praktikant, eine Honorarkraft oder ein Hauptamtlicher wird von jemandem (im Folgenden Beschwerdeführer genannt) über einen Vorfall von seelischer, sexualisierter oder körperlicher Gewalt, der durch einen Ordensbruder der Amigonianer verübt worden sein soll, informiert. Der Mitarbeiter protokolliert das Gespräch mit Hilfe der standardisierten Vordrucke und lässt es sich vom Beschwerdeführer unterschreiben.
2. Diese/r Mitarbeitende informiert unmittelbar einen der unabhängigen Missbrauchsbeauftragten oder die Einrichtungsleitung. Wird die Einrichtungsleitung zuerst angesprochen, zieht Sie einen der unabhängigen Missbrauchsbeauftragten hinzu. Wird eine/r der Missbrauchsbeauftragten zuerst angesprochen, zieht sie/er eine Einrichtungsleitung hinzu. Dieses Gespräch wird dokumentiert und abgezeichnet.
3. Der/die unabhängige Missbrauchsbeauftragte und die von ihm hinzugezogene Einrichtungsleitung führen ein Gespräch mit der/m betroffenen Minderjährigen und sorgen mit den Mitarbeitern für Opferschutz. D.h. dem/r Minderjährigen wird eine Vertrauensperson aus dem Team der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt, die sich besonders dem Schutz, der Stärkung und Begleitung widmet. Dabei ist dem Wunsch des/r Minderjährigen nach seelischem Beistand und Begleitung zu entsprechen.
4. Zur Stärkung und Beratung der Fachkräfte muss sie die Kinderschutzfachkraft des Caritasverbandes Gelsenkirchen als insofern erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII hin zu ziehen.
5. Der/die unabhängige Missbrauchsbeauftragte und die von ihm/r hinzugezogene Einrichtungsleitung informieren die Erziehungsberechtigten des/r betroffenen Minderjährigen. Bei Sprachschwierigkeiten wird ein Übersetzer hinzugezogen, der eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen muss. Den Erziehungsberechtigten kann eine Vertrauensperson aus dem Team der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt werden, die sich besonders um ihre Begleitung kümmert.
6. Der/die unabhängige Missbrauchsbeauftragte informiert das Jugendamt Gelsenkirchen über den Vorfall.
7. Die/der Missbrauchsbeauftragte informiert die/den Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt und übergibt das Verfahren an ihn/sie. Dieses Gespräch wird dokumentiert. Alle weiteren Schritte, die im Folgen genannt sind, werden mit ihm/ihr abgesprochen.
8. Die/der Bischöfliche Beauftragte informiert den rechtlichen Vertreter des Provinzials in Deutschland. Beide entscheiden, ob und wie der Provinzobere in Madrid informiert wird. Das Gespräch muss protokolliert und abgezeichnet werden.

9. Der rechtliche Vertreter des Provinzials spricht mit den Mitbrüdern der Kommunität in Gelsenkirchen und spricht sich mit der/dem Bischöflichen Beauftragten des Bistums Essen ab. Das Datum der Information muss ebenfalls protokolliert und abgezeichnet werden. Hierbei werden die nächsten Schritte abgesprochen.
10. Die/der Bischöfliche Beauftragte und der rechtliche Vertreter des Provinzials in Deutschland führen i.d.R. ein Gespräch mit dem beschuldigten Ordensbruder, der zu dem Gespräch eine Person seines Vertrauens hinzuziehen kann. Über dieses Gespräch wird ein Protokoll geführt, welches von allen Gesprächspartnern unterschrieben wird. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen, seelischen oder körperlichen Missbrauchs oder eines Übergriffes und damit einer Straftat vor, wird dem beschuldigten Ordensbruder mit sofortiger Wirkung das Betreten der Einrichtungen der Amigonianer und der Aufenthalt im Umfeld der Einrichtungen verboten.
11. Im Fall einer Straftat strebt der Träger eine Strafanzeige an. Dabei sind die Rechte des Opfers und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Sollte das Opfer selbst von einer Anzeige absehen wollen, muss der Träger besonders hohe Sensibilität bei seiner Anzeige walten lassen. Das Datum der Anzeige muss ebenfalls dokumentiert und abgezeichnet werden.
12. Der Träger organisiert gemeinsam mit der Pressestelle des Bistums Essen die Öffentlichkeitsarbeit entsprechend den Richtlinien (noch zu erarbeiten).

„Verfahrensweg 2“ –

Verdacht gegen einen Mitarbeiter der Amigonianer

Ablauf für den Fall, dass einem Mitarbeiter der Amigonianer ein möglicher Fall von seelischer, sexualisierter oder körperlicher Gewalt, ein Übergriff oder unangemessenes Verhalten durch einen anderen Mitarbeiter gemeldet wird.

1. Ein Ehrenamtler, FSJler, Praktikant, eine Honorarkraft oder ein Hauptamtlicher wird von jemandem (im Folgenden Beschwerdeführer genannt) über einen Vorfall von seelischer, sexualisierter oder körperlicher Gewalt durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiter oder eine Honorarkraft der Amigonianer informiert. Der Mitarbeiter protokolliert das Gespräch.
2. Diese/r Mitarbeitende informiert unmittelbar die/den Missbrauchsbeauftragte/n oder die Einrichtungsleitung. Wird die Einrichtungsleitung zuerst angesprochen, zieht Sie die/den Missbrauchsbeauftragte/n hinzu. Wird die/der Missbrauchsbeauftragte zuerst angesprochen, zieht sie/er die Einrichtungsleitung hinzu. Dieses Gespräch wird dokumentiert.
3. Die/der Missbrauchsbeauftragte führt ein Gespräch mit der/m betroffenen Minderjährigen und sorgt für Opferschutz. D.h. dem/r Minderjährigen wird eine Vertrauensperson aus dem Team der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt, die sich besonders dem Schutz, der Stärkung und Begleitung widmet. Dabei ist dem Wunsch des/r Minderjährigen nach seelischem Beistand und Begleitung zu entsprechen.
4. Die/der Missbrauchsbeauftragte und eine von ihr hinzugezogene pädagogische Fachkraft des ASW informieren die Erziehungsberechtigten des/r betroffenen Minderjährigen. Bei Sprachschwierigkeiten wird ein Übersetzer hinzugezogen, der eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen muss. Den Erziehungsberechtigten kann eine Vertrauensperson aus dem Team der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt werden, die sich besonders um ihre Begleitung kümmert.
5. Die Missbrauchsbeauftragte informiert den zuständigen Trägervertreter. Die erfolgte Meldung muss von beiden Seiten gegengezeichnet werden.
6. Zur Stärkung und Beratung von Träger und Fachkräften sowie zur qualifizierten Risikoabschätzung muss der Träger die Kinderschutzfachkraft des Caritasverbandes Gelsenkirchen als insofern erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII hin zu ziehen.
7. Die Missbrauchsbeauftragte informiert die/den bischöfliche Beauftragte des Bistums Essen für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt. Das Datum der Information muss ebenfalls protokolliert und abgezeichnet werden.
8. Der Träger und die Missbrauchsbeauftragte führen ein Gespräch mit der beschuldigten Person, die zu dem Gespräch eine Person seines/ihres Vertrauens hinzuziehen kann. Einem minderjährigen Beschuldigten wird eine Vertrauensperson angeboten und die Erziehungsberechtigten werden informiert. Über dieses Gespräch wird ein Protokoll geführt, welches von allen Gesprächspartnern unterschrieben wird. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen, seelischen oder körperlichen Missbrauchs oder eines Übergriffes und damit einer Straftat vor, wird der/die Beschuldigte mit sofortiger

Wirkung vom Dienst freigestellt und ihm/ihr wird die Ausübung ihrer Tätigkeit und gegebenenfalls das Betreten der Einrichtungen der Amigonianer untersagt.

9. Sollten tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, informiert der Träger das Jugendamt Gelsenkirchen über den Vorfall. Das Datum der Information muss ebenfalls protokolliert und abgezeichnet werden.
10. Der Träger strebt eine Strafanzeige an. Dabei sind die Rechte des/r betroffenen Minderjährigen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Sollte der/die betroffene Minderjährige selbst von einer Anzeige absehen wollen, muss der Träger besonders hohe Sensibilität bei seiner Anzeige walten lassen. Das Datum der Anzeige muss ebenfalls dokumentiert und abgezeichnet werden.
11. Der Träger organisiert gemeinsam mit der Pressestelle des Bistums Essen die Öffentlichkeitsarbeit entsprechend den Richtlinien (noch zu erarbeiten).

„Verfahrensweg 3“ –

Verdacht gegen Personen außerhalb der Einrichtungen

Ein Kind/Jugendlicher/Schutzbefohlener vertraut sich einem Mitarbeiter an, dass er/sie Opfer eines sexuellen Missbrauchs geworden ist (kein Mitarbeiter der Amigonianer).

Ablauf für den Fall, dass sich ein Minderjähriger oder Schutzbefohlener einem ehren- oder hauptamtlichen Mitarbeiter anvertraut und davon erzählt, von einem sexuellen Missbrauch oder einer anderen Form von seelischer, sexualisierter oder körperlicher Gewalt betroffen worden zu sein.

Stichwort: Kindeswohlgefährdung.

1. Ein Ehrenamtler, FSJler, Praktikant, eine Honorarkraft oder ein Hauptamtlicher wird von einem Minderjährigen oder Schutzbefohlenen über einen Vorfall von seelischer, sexualisierter oder körperlicher Gewalt außerhalb von Projekten und Einrichtungen der Amigonianer informiert.
2. Diese/r Mitarbeitende informiert die Einrichtungsleitung und füllt mit ihr gemeinsam den 8a-Bogen zur Kindeswohlgefährdung aus.
3. Entsprechend dem Ergebnis wird das mit dem Caritasverband Gelsenkirchen und dem Jugendamt Gelsenkirchen abgesprochene Verfahren angewandt. Im Akutfall wird umgehend die „insofern erfahrene Kinderschutzfachkraft“ (nach §8a SGB VIII) hinzugezogen und über das weitere Vorgehen beraten. Alles wird sorgfältig dokumentiert. Alle weiteren Schritte werden mit der Kinderschutzfachkraft abgestimmt.
4. Die Einrichtungsleitung und eine von ihr hinzugezogene pädagogische Fachkraft des ASW informieren die Erziehungsberechtigten des/r betroffenen Minderjährigen. Bei Sprachschwierigkeiten wird ein Übersetzer hinzugezogen, der eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen muss. Den Erziehungsberechtigten kann eine Vertrauensperson aus dem Team der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt werden, die sich besonders um ihre Begleitung kümmert.
5. Mit dem Einrichtungsleiter wird der Opferschutz nach §8a organisiert und entschieden, wie mit dem Beschuldigten umgegangen wird. Zum Schutz des Opfers kann ein Hausverbot ausgesprochen werden. Der betroffenen Person wird eine Vertrauensperson aus dem Team der haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden benannt, die sich besonders dem Schutz, der Stärkung und Begleitung des/r Betroffenen widmet. Dabei ist dem Wunsch nach seelischem Beistand und Begleitung zu entsprechen.
6. Sollten tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, muss der Träger das Jugendamt Gelsenkirchen über den Vorfall informieren. Das Datum der Information muss ebenfalls protokolliert und abgezeichnet werden.
7. Im strafrechtlich relevanten Bereich von sexuellem Missbrauch strebt der Träger eine Strafanzeige an. Dabei sind die Rechte des/r Betroffenen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Sollte der/die Betroffene selbst von einer Anzeige absehen

wollen, muss der Träger besonders hohe Sensibilität bei seiner Anzeige walten lassen. Das Datum der Anzeige muss ebenfalls dokumentiert und abgezeichnet werden.

8. Der Träger organisiert gemeinsam mit der Pressestelle des Bistums Essen die Öffentlichkeitsarbeit entsprechend den Richtlinien (noch zu erarbeiten).

2. Information an den Träger

Einrichtung:

Betroffene/r:

Beschuldigte/r:

Datum der Meldung:

Inhalt der Meldung:

.....

.....

Verfasser der Meldung:

Datum des Gesprächs mit dem Beschuldigten:

Datum des Gesprächs mit dem Betroffenen:

Erste Konsequenzen und Maßnahmen der Einrichtung:

.....

.....

Datum der Mitteilung an das Jugendamt:

Kontakt Daten des Jugendamtsmitarbeiters:

.....

Das Jugendamt hat folgende Anregungen geäußert:

.....

.....

Mitteilung an den Träger ist erfolgt, an wen:

Der Träger hat folgende Maßnahmen geäußert:

.....

.....

(Unterschrift dokumentierende Person)

3. Datenerfassung für das Gespräch mit der/dem Betroffenen

Einrichtung:

Gesprächsort: Datum: Zeit:

Gesprächsführende Person:

Name, Vorname der betroffenen Person:

geb. am:

Adresse:

Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

Name und Adresse der Erziehungsberechtigten:

.....
.....

Name und Adresse der von der/dem Betroffenen hinzugezogenen Person des Vertrauens:

.....
.....

Name der/des Missbrauchsbeauftragten des Bistums:

.....

Name, Adresse der/des Mitarbeitenden einer Beratungsstelle :

.....

Name, Adresse und Rolle einer/s weiteren Gesprächsbeteiligten:

.....

Name, Adresse und Status/Rolle der/des Beschuldigten:

4. Gesprächsprotokoll des Trägers mit der/dem Betroffenen

Einrichtung:

Betroffene/r:

Beschuldigte/r:

Datum der Meldung:

Inhalt der Meldung:

.....

.....

Verfasser der Meldung:

Datum des Gesprächs:

Fazit:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift des Trägers)

5. Datenerfassung für das Gespräch mit der/dem Beschuldigten

Einrichtung:

Gesprächsort: Datum: Zeit:

Gesprächsführende Person:

Name, Vorname und Status der beschuldigten Person:

..... geb. am:

Adresse:

Zutreffendes ankreuzen und ausfüllen:

Name, Status und Adresse des möglichen Opfers sexualisierter Gewalt :

.....
.....

Name und Adresse der von der/dem Betroffenen hinzugezogenen Person des Vertrauens:

.....
.....

Name, Status der/des Gesprächsführenden mit der beschuldigten Person:

.....

Name, Adresse und Rolle einer/s weiteren Gesprächsbeteiligten:

.....

Name der/des Missbrauchsbeauftragten des Bistums:

.....

Name, Adresse der/des Mitarbeitenden einer Beratungsstelle :

.....

6. Gesprächsprotokoll des Trägers mit der/dem Beschuldigten

Einrichtung:.....

Betroffene/r:

Beschuldigte/r:

Datum der Meldung:

Inhalt der Meldung:

.....

.....

Verfasser der Meldung:

Datum des Gesprächs:

Fazit:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift des Trägers)

7. Information des/der Missbrauchsbeauftragten des Bistums

Einrichtung:

Betroffene/r:

Beschuldigte/r:

Datum und Verfasser der Meldung:

Inhalt der Meldung:

Datum des Gesprächs mit dem Beschuldigten:

Datum des Gesprächs mit dem Betroffenen:

Erste Konsequenzen und Maßnahmen der Einrichtung:

Datum der Mitteilung an das Jugendamt:

Kontaktdaten des Jugendamtsmitarbeiters:

Das Jugendamt hat folgende Anregungen geäußert:

Mitteilung an den Träger ist erfolgt, am

Kontaktdaten des Trägermitarbeiters:

Der Träger hat folgende Maßnahmen geäußert:

Mitteilung an den Missbrauchsbeauftragten ist erfolgt, am

Mitteilung an wen und auf welchem Weg

Der Missbrauchsbeauftragte hat folgende Maßnahmen geäußert:

.....
(Unterschrift dokumentierende Person)

8. Information des Jugendamtes

Einrichtung:

Betroffene/r:

Beschuldigte/r:

Datum der Meldung:

Inhalt der Meldung:

.....

.....

Verfasser der Meldung:

Datum des Gesprächs mit dem Beschuldigten:

Datum des Gesprächs mit dem Betroffenen:

Erste Konsequenzen und Maßnahmen der Einrichtung:

.....

.....

Mitteilung an das Jugendamt ist erfolgt, am

Kontaktdaten des Jugendamtsmitarbeiters:

.....

Mitteilung an das Jugendamt ist erfolgt, auf welchem Weg

Das Jugendamt hat folgende Anregungen geäußert:

.....

.....

.....

(Unterschrift dokumentierende Person)

9. Dokumentation der Strafanzeige

Einrichtung:

Betroffene/r:

Beschuldigte/r:

Datum der Meldung:

Inhalt der Meldung:

.....

.....

Verfasser der Meldung:

Datum der Anzeigenerstattung:

Durch:

Anzeige nicht erstattet, weil

.....

.....

.....

.....

(Unterschrift des Trägers)

10. Information des/der Betroffenen über die Konsequenzen aus dem Gespräch mit dem/der Beschuldigten

Information ist erfolgt, am

Durch

Erste Konsequenzen und Maßnahmen der Einrichtung:

.....

.....

Erste Konsequenzen und Maßnahmen des Trägers:

.....

.....

.....

(Unterschrift dokumentierende Person)

III. Hilfen bei sexualisierter Gewalt vor Ort – Beratungskontakte

- **Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für die Stadt Gelsenkirchen e. V.**
Kirchstraße 51
45879 Gelsenkirchen
0209/1 58 06 50
erziehungsberatungsstelle@caritas-gelsenkirchen.de
- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Gelsenkirchen**
Rotthausener Straße 48
45879 Gelsenkirchen
0209/3 89 48 60
beratungsstelle-fuer-kinder@gelsenkirchen.de
- **Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern der Stadt Gelsenkirchen in Buer**
St.-Urbanus-Kirchplatz 5
45894 Gelsenkirchen
0209/8 06 68 40
beratungsstelle-fuer-kinder-buer@gelsenkirchen.de
- **Ansprechpartner/innen bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt im Bistum Essen:**
Monika Bormann
0151/16 47 64 11
monika.bormann@bistum-essen.de

Mechtild Hohage
0151/571 500 84
mechtild.hohage@bistum-essen.de

Dr. Anke Kipker
0171/3 16 59 28
anke.kipker@bistum-essen.de

Martin Oppermann
0160/93 09 66 34
martin.oppermann@bistum-essen.de
- **Präventionsfachkraft der KEFB**
Tim Westphal
0209 933117-24
tim.westphal@kefb.info
- **Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**
0800/2 25 55 30
- **Nummer gegen Kummer**
Kinder- und Jugendtelefon - 0800/11 61 11 (gebührenfrei)
Elterntelefon - 0800/1 11 05 50 (gebührenfrei)
- **Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V.**
Bundesgeschäftsstelle
Schöneberger Straße 15
10963 Berlin
030/2 1 4 80 90
info@dksb.de

- **Weißer Ring e. V.**
Bundesgeschäftsstelle
Weberstraße 16
55130 Mainz
06131/83 030
info@weisser-ring.de
- **bundesweites kostenfreies Opfer-Telefon**
11 60 06
- **Kinder- und Jugend-Sorgentelefon**
0800/0 08 00 80 gebührenfrei

Anhang

Fragebogen zur Risikoanalyse

Organisation: Amigonianer soziale Werke e.V.

Einrichtungen: Jugendtreff Feldmark, Aldenhofstraße 1a
Schülertreff I, Grillostr. 111
Schülertreff II, Hans-Böckler-Allee 53
Jugendhaus Eintracht, Grillostr. 57

Ausgefüllt durch: Katja Schrader, Präventionsfachkraft

Welche Personen/Gruppierungen können in unseren Einrichtungen sexualisierter Gewalt ausgesetzt sein?

.....
.....

An welchen Orten/ in welchen Räumen besteht ein besonderes Gefährdungsmoment?

.....
.....

Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

.....
.....

Gibt es eine Anlaufstelle/ verantwortliche Person für Beschwerden? Wem sind sie bekannt?

.....
.....

Gibt es Regeln für angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz? Wenn ja, welche?

.....
.....

Gibt es Möglichkeiten für offene Gespräche unter den Mitarbeiter/innen? Kann man bei Streitigkeiten eine neutrale Person (Mentor) dazu holen?

.....

.....

Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

.....

.....

Gab es vor Ort bereits Vorfälle sexualisierter Gewalt und wie war der Umgang damit? Welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

.....

.....

Gibt es klare Handlungsanweisungen, wie man mit bestimmten Vorfällen umzugehen hat?

.....

.....

Sind allen die Kommunikationswege bei sexuellem Missbrauch bekannt? Sind allen die Verfahrenswege bei sexuellem Missbrauch bekannt?

.....

.....

Wie steht der Träger zum Thema sexualisierte Gewalt? Welche Maßnahmen trifft er zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt?

.....

.....

Besteht bei allen Zugehörigen des Trägers/ der Einrichtungen ein Bewusstsein über sexualisierte Gewalt? Was könnte diese begünstigen?

.....

.....

Sind Sie der Meinung, dass Vorbeugung durch Ihren Träger ernst genommen wird?

.....

.....